



Satzung zur Regelung der Abfallentsorgung von  
pflanzlichen Abfällen, Erd- und Bodenaushub  
sowie Bauschutt in der Gemeinde Eching  
(Abfallentsorgungssatzung - AbfES)

# Inhaltsverzeichnis

	Seite:
§ 1 Anwendungsbereich	3
§ 2 Begriffsbestimmungen	3
§ 3 Umfang der Abfallentsorgung durch die Gemeinde	4
§ 4 Anschluss- und Überlassungsrecht	4
§ 5 Anschluss- und Überlassungszwang	5
§ 6 Eigentumsübergabe	5
§ 7 Störung in der Abfallentsorgung	5
§ 8 Anlieferung zur Sammelstelle, weitere Regelungen	6
§ 9 Sonderaktion für Christbäume	6
§ 10 Gebühren	6
§ 11 Ordnungswidrigkeiten	6
§ 12 Anordnung für den Einzelfall, Zwangsmittel	7
§ 13 In-Kraft-Treten	7

## **Satzung zur Regelung der Abfallentsorgung von pflanzlichen Abfällen, Erd- und Bodenaushub sowie Bauschutt in der Gemeinde Eching (Abfallentsorgungssatzung - AbfES)**

Aufgrund des Art. 3 Abs. 1 i. V. m. Art. 5 Abs. 1 und Art. 7 Abs. 1 des Gesetzes zur Vermeidung, Verwertung und sonstigen Bewirtschaftung von Abfällen in Bayern (Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz - BayAbfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. August 1996 (GVBl. S. 396, 449, BayRS 2129-2-1-U), das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 25. Mai 2021 (GVBl. S. 286) geändert worden ist, § 3 Abs. 3 der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und sonstige Bewirtschaftung von Abfällen im Landkreis Freising (Abfallwirtschaftssatzung) vom 11. Juli 2023, § 1 der Verordnung des Landkreises Freising zur Abfallentsorgung von pflanzlichen Abfällen, Erd- und Bodenaushub sowie Bauschutt vom 08. Oktober 2020 als auch in Verbindung mit Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch die §§ 2, 3 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385) geändert worden ist, erlässt die Gemeinde Eching folgende Satzung:

### **§ 1 Anwendungsbereich**

Die Gemeinde Eching führt nach Maßgabe der Gesetze, der Verordnung des Landkreises Freising zur Abfallentsorgung von pflanzlichen Abfällen, Erd- und Bodenaushub sowie Bauschutt und dieser Satzung eine Entsorgung folgender Abfallarten aus privaten Haushalten durch, die in ihrem Gemeindegebiet anfallen:

- a) pflanzliche Abfälle,
- b) Erd- und Bodenaushub,
- c) Bauschutt

### **§ 2 Begriffsbestimmungen**

- (1) Definition Abfallentsorgung und der zu entsorgenden Abfallarten:
  - a) Abfallentsorgung ist hierbei die Verwertung und Beseitigung, einschließlich der Vorbereitung vor der Verwertung oder Beseitigung.
  - b) pflanzliche Abfälle sind insbesondere Mäh- und Schnittgut wie Rasen-, Baum- und Strauchschnitt, üblicherweise aus privaten Gärten.
  - c) Erd- und Bodenaushub ist nicht kontaminiertes, natürlich gewachsenes oder bereits verwendetes Erd- oder Felsmaterial, auch mit geringfügigen Bestandteilen aus Bauschutt und sonstigen mineralischen Abfällen.
  - d) Bauschutt bezeichnet recyclingfähige mineralische Materialien von meist stückiger, fester Konsistenz, deren Hauptbestandteile Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik sind. Der Bauschutt darf nicht mit anderen Abfällen wie z.B. mit Kunststoff, Metall, Holz, Dachpappe, Kabelresten vermischt sein. Zugelassen sind ausgehärtete Mörtel und Gips, Fliesenkleberreste,

Zementreste, Naturstein, Gartensteine und -platten, Porzellanreste wie Toilettenschüsseln u. ä.

- (2) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jedes räumliche zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.
- (3) <sup>1</sup>Grundstückseigentümern im Sinne dieser Satzung stehen Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer und Teileigentümer, Wohnungserbbauberechtigte und Teilerbbauberechtigte, Nießbraucher und Inhaber von dinglichen Wohnungsrechten, Dauerwohnungsrechten und Dauernutzungsrechten wie Mieter und Pächter gleich. <sup>2</sup>Von mehreren Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

### **§ 3**

#### **Umfang der Abfallentsorgung durch die Gemeinde**

- (1) <sup>1</sup>Die Entsorgung umfasst das Annehmen und Entsorgen der Abfälle, welche in der örtlichen Sammelstelle (i. d. R. im Wertstoffhof der Gemeinde Eching) angeliefert werden. <sup>2</sup>Die Abfälle werden von der Gemeinde nicht eingesammelt und befördert. <sup>3</sup>Dies obliegt gemäß § 8 der Satzung dem Besitzer der Abfälle.
- (2) Mengenbeschränkungen:
  - a) von der Entsorgung durch die Gemeinde Eching ausgeschlossen sind pflanzliche Abfälle aus der Land- und Forstwirtschaft, aus Gärtnereien und sonstigem gewerblichen Gartenbau. Grüngut soll vorrangig auf dem eigenen Grundstück kompostiert werden.
  - b) von der Entsorgung ausgeschlossen sind ferner Erd- und Bodenaushub sowie Bauschutt in Mengen über 100 Liter pro Woche.
- (3) Zur Erfüllung der Aufgabe nach Abs. 1 kann sich die Gemeinde Eching Dritter, insbesondere privater Unternehmen bedienen.

### **§ 4**

#### **Anschluss- und Überlassungsrecht**

- (1) Die Grundstückseigentümer (§ 2 Abs. 2 und 3) im Gemeindegebiet Eching sind berechtigt, den Anschluss ihrer Grundstücke an die öffentliche Abfallentsorgungseinrichtung gem. §§ 1 und 3 dieser Satzung zu verlangen (Anschlussrecht).
- (2) Die Anschlussberechtigten haben das Recht, den gesamten auf ihrem Grundstück anfallenden Abfall gem. § 1 a) – c) und im Rahmen des in dieser Satzung geregelten Umfangs (§ 3 Abs. 2) der gemeindlichen Entsorgungseinrichtung zu überlassen (Überlassungsrecht).

## **§ 5**

### **Anschluss- und Überlassungszwang**

- (1) <sup>1</sup>Die Grundstückseigentümer (§ 2 Abs. 2 und 3) im Gemeindegebiet Eching sind nach § 17 Abs. 1 Satz 1 KrWG verpflichtet, ihre Grundstücke hinsichtlich der pflanzlichen Abfälle nach Maßgabe dieser Satzung an die öffentlichen gemeindlichen Entsorgungseinrichtung anzuschließen (Anschlusszwang) bzw. die auf ihren Grundstück anfallenden pflanzlichen Abfälle nach Maßgabe dieser Satzung der Gemeinde Eching zu überlassen (Überlassungszwang), sofern diese
- nicht auf dem eigenen Grundstück kompostiert werden oder
  - nicht durch Anlieferung an eine Kompostieranlage oder in einer anderen Grüngutentsorgungseinrichtung oder
  - nicht auf andere Art und Weise ordnungsgemäß entsorgt werden.

<sup>2</sup>Ausgenommen sind die Eigentümer solcher Grundstücke, auf denen pflanzliche Abfälle nicht anfallen.

- (2) Wird der Bauschutt nicht auf andere Art und Weise als durch Anlieferung an eine Bauschuttdeponie ordnungsgemäß entsorgt, so besteht auch hier nach Maßgabe dieser Satzung ein Anschluss- und Überlassungszwang analog der Absätze 1 und 2 nach Maßgabe dieser Satzung.

## **§ 6**

### **Eigentumsübergang**

- (1) Mit Anlieferung der Abfälle nach § 1 durch den Grundstückseigentümer oder einen Dritten in der öffentlichen Entsorgungseinrichtung und dem gestatteten Abladen geht das Eigentum auf die Gemeinde Eching über.
- (2) In den Abfällen gefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.

## **§ 7**

### **Störungen in der Abfallentsorgung**

<sup>1</sup>Wird die Abfallentsorgung infolge höherer Gewalt, behördlicher Verfügung, Betriebsstörungen, betriebsnotwendiger Arbeiten oder sonstiger betrieblicher Gründe vorübergehend eingeschränkt, unterbrochen oder verspätet durchgeführt, so besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung oder Schadensersatz. <sup>2</sup>Die unterbliebenen Maßnahmen werden sobald wie möglich nachgeholt.

## **§ 8**

### **Anlieferung zur Sammelstelle, weitere Regelungen**

- (1) <sup>1</sup>Besitzer der in § 1 genannten Abfälle haben diese selbst oder durch Beauftragte zu der von der Gemeinde betriebenen oder ihr zur Verfügung stehenden Sammelstelle zu bringen. <sup>2</sup>In der Benutzungsordnung oder Gebührensatzung kann die Gemeinde für einzelnen Sammelstellen weitere verbindliche Regelungen festlegen. <sup>3</sup>Die Gemeinde kann im Übrigen die Anlieferung durch Anordnung für den Einzelfall regeln. <sup>4</sup>Die Öffnungszeiten der Sammelstelle werden den Bürgern in geeigneter Weise bekannt gemacht.
- (2) <sup>1</sup>Die Anlieferung soll in geschlossenen Fahrzeugen erfolgen. Werden offene Fahrzeuge verwendet, so müssen die Abfälle gegen das Herunterfallen gesichert sein. <sup>2</sup>Erhebliche Belästigungen, insbesondere durch Geruch, Staub oder Lärm, dürfen nicht auftreten.
- (3) Die Betriebs- und Benutzungsordnung für die Wertstoffhofsammeleinrichtungen des Landkreises Freising vom 16.07.2015 gilt analog in der jeweils aktuellen Fassung für die von der Gemeinde Eching an der Sammelstelle durchgeführten Abfallentsorgung (§ 1).

## **§ 9**

### **Sonderaktion für Christbäume**

Sofern die Gemeinde Eching Entsorgungsaktionen für Christbäume organisiert, werden der Zeitpunkt und die Sammelstellen rechtzeitig öffentlich bekannt gemacht.

## **§ 10**

### **Gebühren**

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgung Gebühren nach Maßgabe einer besonderen Gebührensatzung (AbfGS).

## **§ 11**

### **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Nach Art. 7 Abs. 1 BayAbfG i. V. m. Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit einer Geldbuße in Höhe von bis zu 2.500 € belegt werden, wer
  - a) den Vorschriften über den Anschluss- und Überlassungszwang (§ 5) zuwiderhandelt,
  - b) gegen die Vorschriften des § 2 Abs. 1, § 3 Abs. 2 bzw. § 8 verstößt.
- (2) Andere Straf- und Bußgeldvorschriften bleiben unberührt.

## **§ 12**

### **Anordnungen für den Einzelfall, Zwangsmittel**

- (1) Die Gemeinde kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, Duldungen oder Unterlassungen gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (VwZVG).

## **§ 13**

### **In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Eching, 05. September 2023

Sebastian Thaler  
Erster Bürgermeister